

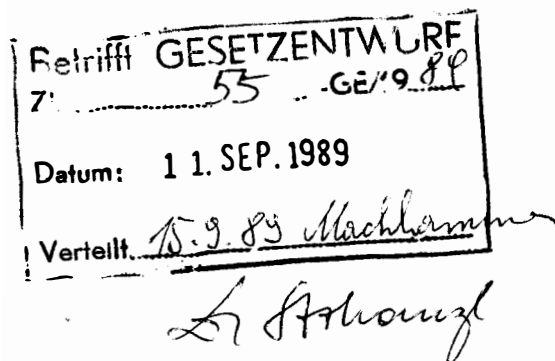
AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-5751

Bregenz, am 5. September 1989

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien



Betrifft: Bundesgesetz über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft,
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 26.6.1989, Zl. 11.520/01-IA/89

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft sieht die Schaffung einer zentralen beruflichen Vertretung aller auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet selbständig Erwerbstätigen in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts vor. Da für ein diesbezügliches Bundesgesetz die verfassungsgesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, aber grundsätzliche rechtspolitische Bedenken bestehen, wird von einer Äußerung zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs abgesehen.

a) Verfassungslage:

Eine Bundeszuständigkeit zur Erlassung eines Gesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft liegt nicht vor. Im Entwurf wird darauf nicht näher eingegangen. Lediglich im Begleitschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. Juni 1989 zum Begutachtungsverfahren wird auf die Notwendigkeit zur Erlassung eines "Aktes des Bundesverfassungsgesetzgebers" hingewiesen. Die Kompetenzgrundlage werde, wie es im zitierten Schreiben weiter lautet, nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens entsprechend den dargestellten Zielsetzungen zu gestalten sein.

- 2 -

Diese Vorgangsweise, nämlich die Versendung des Entwurfes für ein einfaches Bundesgesetz, für dessen Erlassung die verfassungsgesetzliche Grundlage nicht gegeben ist, zur Begutachtung ohne vorherige Abklärung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit, wird - wie auch in anderen Fällen - entschieden abgelehnt. Kompetenzrechtliche Fragen zwischen dem Bund und den Ländern sind grundsätzlich in der dafür vorgesehenen Einrichtung, nämlich dem regelmäßig tagenden "Kleinen Komitee", zu behandeln. Änderungen der Zuständigkeit können nicht isoliert von anderen, zwischen dem Bund und den Ländern bestehenden Verhandlungsgegenständen erörtert werden. Unabhängig davon ist schon jetzt darauf hinzuweisen, daß aus den angeführten Argumenten - Gleichstellung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung mit den anderen Sozialpartnern - die Notwendigkeit der Einrichtung einer Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft durch bundesgesetzliche Regelung nicht gesehen wird. Wenn sich eine organisatorische Stärkung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern als zweckmäßig und notwendig erweist, wird zu prüfen sein, ob dies im Weg einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG geschehen kann. Auf die Stellungnahme der Landesregierung vom 22. Juli 1975, Zl. PrsG-388/3, zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Juni 1975, Zl. 11.520/02-I1/75, wird verwiesen.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Entwurfes wird die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zur Vertretung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder (Zugehörigen) von Landwirtschaftskammern eingerichtet. Der § 8 des Entwurfs bestimmt, daß Mitglieder der Bundeskammer die Landwirtschaftskammern der Länder und der Österreichische Raiffeisenverband sind. Der Gesetzgeber hat bei der Einrichtung von Selbstverwaltungskörperschaften die verfassungsrechtlichen Schranken zu beachten. Dies bedeutet - ungeachtet noch weiterer Beschränkungen -, daß der Selbstverwaltungskörperschaft zur eigenverantwortlichen, weisungsfreien Besorgung nur solche Angelegenheiten überlassen werden dürfen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zur Selbstverwaltungskörperschaft zusammengefaßten Personen gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft besorgt zu werden. Die Verwaltungsaufgaben, die in dieser Organisationsform vollzogen werden, müssen tatsächlich und überprüfbar "eigene" in dem Sinne

- 3 -

sein, daß sie nur im Interesse der Selbstverwaltungsangehörigen gelegen und mit eigenen Kräften besorgt werden können. Diese strenge Gruppenbezogenheit des Zuständigkeitsbereiches der Selbstverwaltung (siehe Pernthaler in ÖZW 1978, Seite 126) ist im vorliegenden Entwurf nicht gegeben (vgl. VfSlg. Nr. 8215/1977). Die Interessen der Land- und Forstwirte sind nicht ohne weiteres in eins zu setzen mit jenen der Landwirtschaftskammern und des Raiffeisenverbandes.

Eine weitere verfassungsrechtliche Schranke bei der Einrichtung von Selbstverwaltungskörperschaften stellt das sich aus Art. 7 B-VG ergebende Sachlichkeitsgebot dar. Dem Gesetzgeber steht es lediglich innerhalb dieser Grenze frei, ob und in welchem Maße er eine durch Weisungen nicht beeinflussbare Beteiligung der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft an der Verwaltung der Land- und Forstwirtschaft vorsieht (vgl. VfSlg. Nr. 8136/1977). Die Grenze der Sachlichkeit wird dann überschritten sein, wenn zur Vertretung der "eigenen" Interessen eine Einrichtung geschaffen wird, bei der die Vertretenen nur sehr eingeschränkt - im Falle der Auflösung der Landeslandwirtschaftskammer überhaupt nicht mehr - mitwirken können. Aber auch die zum Teil unscharfe Zuständigkeitsabgrenzung sowie die Zuständigkeitsüberschneidungen der bundesgesetzlich und landesgesetzlich geregelten Landwirtschaftskammern entsprechen nicht dem Sachlichkeitsgebot.

Daß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern zwar mit dem Bund und - wie dem Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 9.8.1989, Präs 199-30/88/Re/My, zu entnehmen ist - auch mit anderen Berufsvertretungen in Verhandlungen über die Errichtung einer zentralen gesetzlichen beruflichen Vertretung eingetreten ist, nicht hingegen mit den von der Verfassung zur Regelung der beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet allein berufenen Ländern, bedeutet eine Brückierung derselben.

b) Nebeneinander von landes- und bundesgesetzlich geregelten Berufsvertretungen:

Eine bundesgesetzlich geregelte Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft und daneben landesgesetzlich geregelte Landwirtschaftskammern führen zu

- 4 -

einer in der österreichischen Rechtsordnung bisher unbekanntem Doppelvertretung, deren sachliche Rechtfertigung im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe oben!) fraglich ist. Aber auch andere Probleme würde diese Konstruktion in sich bergen, insbesondere Fragen der Interessenkoordination der Bundeskammer und der Landeskammern.

Im Begleitschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26.6.1989 wird darauf hingewiesen, daß durch die Umwandlung in eine Körperschaft öffentlichen Rechts der tatsächliche Zustand, wie er in einer etwa 200-jährigen kontinuierlichen Entwicklung entstanden sei, nicht geändert werde; es sollen insbesondere die Kompetenzen der Länder zur freien Gestaltung der Berufsvertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in den Ländern ungeschmälert erhalten bleiben. Trotz dieser Behauptungen würde die Schaffung einer Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft einen weiteren Schritt der Verdrängung der Länder aus dem Aufgabenbereich der Land- und Forstwirtschaft bedeuten. Auf längere Sicht könnte sich der jetzt gewünschte Schritt in einen Nachteil für die Land- und Forstwirtschaft verkehren. Zu einem besonderen Problem für die Landwirtschaftskammern der Länder könnte die aus der besonderen Konstruktion sich ergebende Auseinanderentwicklung der landes- und bundesgesetzlich geregelten Berufsvertretungen führen. Die Bedeutung der Landwirtschaftskammer der Länder wird dabei zwangsläufig sinken, was in der Folge letztlich zu weiteren Kompetenzforderungen des Bundes führen wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

